

Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 23. 5. 2012

Nummer 17

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 11. 5. 2012, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	334	VO 30. 4. 2012, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Hamme und der Beek im Landkreis Osterholz	340
B. Ministerium für Inneres und Sport		VO 15. 5. 2012, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Betriebsstelle Süd —	341
Bek. 24. 4. 2012, Durchführung des NFAG; Steuerverbundabrechnung 2011	334	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
C. Finanzministerium		Bek. 7. 5. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Schweimke GmbH & Co. KG, Obernholz)	346
Bek. 31. 1. 2012, Satzung von Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts	335	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Bek. 7. 5. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BHKW Grashof, Kirchlinteln)	346
RdErl. 5. 4. 2012, Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen (Wohnraumförderbestimmungen — WFB —)	335	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
23400		Bek. 10. 5. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturstrom von Kampen GbR, Ringstedt)	346
RdErl. 5. 4. 2012, Wohnraumförderprogramm 2012	336	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
23400		Bek. 16. 5. 2012, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 UVPG (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Baumanagement Weser-Leine)	346
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
F. Kultusministerium		Bek. 9. 5. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (VoMü Gas GmbH & Co. KG, Salzhäusen)	346
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 14. 5. 2012, Genehmigungsverfahren nach dem BfMSchG (Audi AG, Ingolstadt)	347
Bek. 3. 5. 2012, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ...	340	Stellenausschreibungen	347
Bek. 8. 5. 2012, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ...	340		
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 11. 5. 2012 — 203-11700-5 ESP —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in Hamburg ernannten Herrn Joaquín Antonio Pérez-Villanueva y Tovar am 9. 5. 2012 das geänderte Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

— Nds. MBl. Nr. 17/2012 S. 334

B. Ministerium für Inneres und Sport**Durchführung des NFAG¹;
Steuerverbundabrechnung 2011****Bek. d. Mi v. 24. 4. 2012 — 33.21-10463 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

(1) Im Haushaltsjahr 2011 betragen die Steuerverbundeinnahmen:

	EUR
1. Das Istaufkommen des Landesanteils an den Steuern vom Einkommen	6 710 179 022,35
2. das Istaufkommen des Landesanteils an der Körperschaftsteuer	752 530 170,65
3. das Istaufkommen des Landesanteils an der Umsatzsteuer	8 064 418 774,17
4. das Istaufkommen an der Vermögensteuer	249 204,46
5. das Istaufkommen an der Erbschaftsteuer	365 006 951,02
6. das Istaufkommen an der Rennwett- und Lotteriesteuer	126 062 059,09
7. das Istaufkommen an der Totalisatorsteuer	482 913,39
8. das Istaufkommen an der Biersteuer	27 023 055,44
9. die Isteinnahme des Landes aus der Spielbankabgabe (ohne Zusatzleistungen und Troncabgabe)	6 792 717,54
10. das Istaufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 BBergG	682 355 748,11
11. die Isteinnahme des Landes aus dem Länderfinanzausgleich	210 440 027,04
12. die Isteinnahme des Landes aus den Bundesergänzungszuweisungen	51 533 311,11
13. die Isteinnahmen des Landes aus den Zahlungen des Bundes an das Land nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund	896 037 375,20
Gesamt	17 893 111 329,57
Steuerverbundeinnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NFAG	17 893 111 329,57
Davon 15,5 % gemäß § 1 Abs. 1 NFVG i. d. F. vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353)	2 773 432 256,08

zuzüglich 33 % der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 NFAG	169 016 677,93
zuzüglich als Ausgleich für Steuerausfälle aufgrund der Kindergelderhöhung ab dem Jahr 2010	13 300 000,00
zuzüglich Nachzahlung aus der Steuerverbundabrechnung 2010 gemäß § 1 Abs. 3 NFAG	170 767 418,63
abzüglich der Beträge zur anteiligen Finanzierung der Aufgaben nach § 4 NFVG, zur anteiligen Finanzierung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt, zur anteiligen Finanzierung der Maßnahmen nach dem KiföG und zur Finanzierung der Aufgaben nach dem NWöFG	22 746 500,00
Gesamtbetrag der Finanzausgleichsumlage nach § 16 i. V. m. § 3 Satz 2 NFAG	3 103 769 852,64
Gesamtbetrag der Finanzausgleichsumlage einschließlich Finanzausgleichsumlage	3 134 437 388,64

(2) An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover sind im Haushaltsjahr 2011 im Rahmen des Steuerverbundes folgende Finanzausgleichsumlagen tatsächlich gezahlt sowie an den Bedarfszuweisungsfonds bereitgestellt worden:

	EUR	EUR
a) Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs, Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben einschließlich Finanzausgleichsumlage und Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben	3 098 098 824,00	
b) Bedarfszuweisungen (bereitgestellter Betrag) ²⁾	47 145 000,00	3 145 243 824,00
mithin Nachzahlung für 2011		—10 806 435,36

Hierin sind Rundungsdifferenzen in Höhe von 34 635,93 EUR bereits berücksichtigt, die sich bei der Aufteilung und Berechnung der Finanzausgleichsumlagen zwangsläufig ergeben.

Der vorstehende Betrag in Höhe von 10 806 435,36 EUR verringert gemäß § 1 Abs. 3 NFAG die für das Haushaltsjahr 2012 festzusetzende Zuweisungsmasse.

An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise sowie die Region Hannover den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen

¹⁾ In der Fassung vom 14. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353).

²⁾ Nachrichtlich:
Aus den Mitteln für Bedarfszuweisungen wurden 2011 verausgabt 44 889 200,00,
Zusätzlich wurden für 2012 verbindlich zugeteilt 37 472 034,91.

C. Finanzministerium**Satzung von Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts****Bek. d. MF v. 31. 1. 2012 — 44-27207/65 (0) 2 —****Bezug:** Bek. v. 13. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 110), geändert durch Bek. v. 26. 5. 2011 (Nds. MBl. S. 522)

Gemäß § 22 des Dataport-Staatsvertrages in der sich aus dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ vom 30. 10. 2009/30. 4. 2010 (Nds. GVBl. S. 500) ergebenden Fassung wird in der **Anlage** die vom Verwaltungsrat am 7. 12. 2011 beschlossene und vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein am 31. 1. 2012 genehmigte Änderung der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 17/2012 S. 335

Anlage**Satzung zur Änderung der Satzung von Dataport
Vom 16. Januar 2004 in der Fassung vom 7. Dezember 2011**

Die Präambel der Satzung wird wie folgt geändert:

„Nach Beschluss des Verwaltungsrates vom 7. Dezember 2011 und mit Genehmigung des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 31. Januar 2012 wird gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 557), zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ vom 30. Oktober 2009 bis 30. April 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 560), die Satzung von Dataport, in der Fassung vom 1. Juni 2011 (ABl. Schl.-H. S. 378), wie folgt geändert:“

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dataport ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen sowie der IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR (ITVSH).“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Landes Schleswig-Holstein.“
 - bb) In Nummer 5 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der ITVSH und“.
 - dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entsendung und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgen durch schriftliche Mitteilung des jeweiligen Trägers bzw. des Personalrats von Dataport gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand unterrichtet hierüber die Träger und den Personalrat von Dataport.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Entsendung“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „berufen“ durch das Wort „entsandt“ ersetzt.
 - e) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ungeachtet dessen muss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und der ITVSH persönlich anwesend sein.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse zu § 5 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 b) und Nr. 7 bedürfen der Zustimmung der erschienenen Vertreterinnen und Vertreter des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und der ITVSH.“
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Länder“ die Worte „sowie der weiteren Träger gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 des Staatsvertrages“ eingefügt.
4. § 6 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen, des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Landes Niedersachsen und der ITVSH sowie“.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Länder“ und „Land“ jeweils durch das Wort „Träger“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „Jedes Land“ durch die Worte „Jeder Träger“ ersetzt.
5. In § 6 b Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Länder“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein nach Beendigung der Abwicklung verbleibender Überschuss fällt den Trägerländern sowie den weiteren Trägern gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 des Staatsvertrages entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital zu, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist oder wird.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration****Richtlinie zur Durchführung
der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen
(Wohnraumförderbestimmungen — WFB —)**

— VORIS 23400 —

RdErl. d. MS v. 5. 4. 2012 — 504-25100-3/7 —**Bezug:** RdErl. v. 1. 9. 2011 (Nds. MBl. S. 718)
— VORIS 23400 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2012 wie folgt geändert:

1. Im Ersten Abschnitt werden in Absatz 3 die Worte „bis zum 31. 12. 1989“ gestrichen.
2. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 9.1 Buchst. e wird der folgende Satz angefügt:

„Dies ist der Fall, wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach Abzug der Belastung aus dem zu fördernden Objekt und der weiteren Zahlungsverpflichtungen ein Betrag zum Lebensunterhalt verbleibt, der mehr als 100 % über den Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII liegt.“

- b) In Nummer 11.3 Abs. 1 werden der Betrag „60 EUR“ durch den Betrag „70 EUR“ und der Betrag „90 EUR“ durch den Betrag „105 EUR“ ersetzt.
- c) Nummer 13.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) für Berechtigte nach § 3 Abs.2 NWoFG in Gemeinden mit der Mietenstufe
- | | |
|--|---|
| — 1 bis 3 | 5,00 EUR/m ²
Wohnfläche/
Monat |
| — 4 bis 6 sowie in den durch Rechtsverordnung des Landes festgelegten Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf | 5,40 EUR/m ²
Wohnfläche/
Monat.“ |
- bb) In Buchstabe b wird der Betrag „6,00 EUR“ durch den Betrag „6,50 EUR“ ersetzt.
- d) In Nummer 27.3 Satz 2 wird die Angabe „40 %“ durch die Angabe „50 %“ ersetzt.
- e) In Nummer 37.4 Satz 1 werden die Worte „anteiliges Bearbeitungsentgelt von 0,1 % der in Aussicht gestellten Fördermittel“ durch die Worte „Bearbeitungsentgelt in Höhe von 40,00 EUR je Vorantrag“ ersetzt.
3. Im Sechsten Abschnitt erhält Nummer 59.7 folgende Fassung:
- „59.7 Jeder Wohnung soll eine Grundfläche für einen Freisitz (Terrasse, Loggia oder Balkon) von mindestens 3,5 m² zugeordnet werden.“

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 17/2012 S. 335

Wohnraumförderprogramm 2012

RdErl. d. MS v. 5. 4. 2012 — 504-25110-2/1 —

— VORIS 23400 —

Bezug: RdErl. v. 1. 9. 2011 (Nds. MBl. S. 718), geändert durch
RdErl. v. 5. 4. 2012 (Nds. MBl. S. 335)
— VORIS 23400 —

Inhaltsübersicht

A. Grundlagen, Zielsetzung

1. Grundlagen
2. Zielsetzung

B. Förderung von selbst genutztem Wohneigentum

1. Fördergegenstand
2. Fördervoraussetzungen
3. Förderempfänger
4. Art und Höhe der Förderung

C. Förderung der energetischen und/oder altersgerechten Modernisierung von Wohneigentum

1. Fördergegenstand
2. Fördervoraussetzungen
3. Art und Höhe der Förderung

D. Förderung von Mietwohnraum für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen

1. Fördergegenstand
2. Fördervoraussetzungen
3. Zweckbestimmung
4. Art und Höhe der Förderung

E. Förderung von Mietwohnraum für gemeinschaftliche Wohnformen älterer Menschen, Menschen mit Behinderungen, hilfe- und pflegebedürftiger Personen

1. Fördergegenstand
2. Fördervoraussetzungen
3. Zweckbestimmung
4. Art und Höhe der Förderung

F. Förderung von Mietwohnraum in Fördergebieten

1. Fördergegenstand
2. Zweckbestimmung
3. Art und Höhe der Förderung

G. Förderung der energetischen Modernisierung von Mietwohnungen

1. Fördergegenstand
2. Zweckbestimmung
3. Art und Höhe der Förderung

H. Ausnahmen, Inkrafttreten

1. Ausnahmen
2. Sonstige Bestimmungen
3. Inkrafttreten

A. Grundlagen, Zielsetzung

1. Grundlagen

Die soziale Wohnraumförderung wird im Programmjahr 2012 nach Maßgabe des NWoFG, der Wohnraumförderbestimmungen (WFB) und der nachstehenden Durchführungsbestimmungen fortgesetzt. Als Fördermittel gewährt das Land Niedersachsen aus Mitteln des Landes im Jahr 2012 Zuwendungen als Darlehen und Zuschüsse.

2. Zielsetzung

Förderschwerpunkte sind

2.1 im Eigentumsbereich (§ 2 Abs. 5 Satz 2 NWoFG)

- a) die Schaffung von selbst genutztem Wohneigentum durch Neubau oder Erwerb im Zusammenhang mit Modernisierung sowie Aus- und Umbau, um Familien mit Kindern und Menschen mit Behinderung angemessen mit Wohnraum zu versorgen. Die Förderung erfolgt nach sozialer Dringlichkeit.
- b) die Schaffung von selbst genutztem Wohneigentum in Fördergebieten (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 DVO-NWoFG) durch Erwerbsvorhaben im Zusammenhang mit Modernisierung.
- c) Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung im Wohnungsbestand für Gebäude, die bis zum 1. 1. 1995 fertiggestellt worden sind, und/oder zur altersgerechten Modernisierung.

2.2 im Mietwohnungsbau (§ 2 Abs. 5 Satz 1 NWoFG)

- a) die Schaffung von Mietwohnraum für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen durch Neubau, Ausbau/Umbau oder die Erweiterung bestehenden Wohnraums,
- b) die Schaffung von Mietwohnraum für Wohngruppen älterer Menschen, Menschen mit Behinderungen, hilfe- und pflegebedürftige Personen,
- c) die Schaffung von Mietwohnraum in Fördergebieten durch Ausbau/Umbau oder die Erweiterung bestehenden Wohnraums sowie Modernisierungsmaßnahmen,
- d) Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung im Wohnungsbestand für Gebäude, die bis zum 1. 1. 1995 fertiggestellt worden sind.

Darüber hinaus können Modellprojekte wie z. B. für

- Gruppenbauvorhaben,
- neue Wohnvorhaben im Alter,
- generationsübergreifende Wohnformen und
- innerstädtische Brachenbebauungen

abweichend von den Abschnitten B und D bis F durch Entscheidungen im Einzelfall gefördert werden.

B. Förderung von selbst genutztem Wohneigentum

1. Fördergegenstand

Gefördert werden können selbst genutzte Eigentumsmaßnahmen

- 1.1 ohne Gebietsbeschränkung durch
- Neubau (Nummer 2.1.1 Buchst. a WFB),
 - Erwerbsvorhaben im Zusammenhang mit Modernisierung (Nummer 2.1 i. V. m. Nummer 2.1.2 WFB),
 - die Schaffung von Wohnraum durch Ausbau/Umbau oder Erweiterung (Nummer 2.1.1 Buchst. b und c WFB);
- 1.2 in den Fördergebieten nach der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen durch Erwerb im Zusammenhang mit Modernisierung bestehenden Wohnraums (Nummer 2.1 i. V. m. Nummer 2.1.2 WFB) durch die Mieterin oder den Mieter oder im Fall einer solchen leer stehenden Wohnung durch sonstige Antragstellerinnen oder Antragsteller.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Die Wohnraumförderstelle hat unter Berücksichtigung der allgemeinen Fördergrundsätze (Nummer 4 WFB) in Abstimmung mit der für den Bauort zuständigen Gemeinde zu bestätigen, dass das Bauvorhaben den städtebaulichen Zielvorstellungen entspricht.

2.2 Das Gesamteinkommen richtet sich nach § 3 Abs. 2 NWoFG und darf für Vorhaben nach

- Nummer 1.1 Buchst. a in Städten und Gemeinden ab Mietenstufe 3*) die sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 3 DVO-NWoFG ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigen,
- Nummer 1.1 Buchst. b die sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 1 DVO-NWoFG ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigen,
- Nummer 1.2 die sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 4 DVO-NWoFG ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigen.

3. Förderempfänger

3.1 Haushalte mit Kindern

Gefördert werden

- für Haushalte mit zwei und mehr Kindern (Nummer 17 WFB) der Neubau (Nummer 1.1 Buchst. a) oder der Erwerb im Zusammenhang mit Modernisierung (Nummer 1.1 Buchst. b),
- für Haushalte mit drei und mehr Kindern der Ausbau/Umbau oder die Erweiterung (Nummer 1.1 Buchst. c).

3.2 Menschen mit Behinderungen

Gefördert werden

- für Haushalte i. S. von Nummer 17 WFB der Neubau (Nummer 1.1 Buchst. a), wenn aufgrund der Behinderung ein besonderer baulicher Aufwand erforderlich ist, oder der Erwerb im Zusammenhang mit Modernisierung (Nummer 1.1 Buchst. b), wenn behinderungsgerechter Wohnraum benötigt wird,
- der Ausbau/Umbau oder die Erweiterung (Nummer 1.1 Buchst. c), wenn behinderungsgerechter Wohnraum geschaffen werden soll.

3.3 Sonstige Haushalte

Gefördert werden

- für Haushalte mit mindestens einem Kind der Ausbau/Umbau (Nummer 1.1 Buchst. c), wenn altersgerechter Wohnraum für eine Mehrgenerationengemeinschaft geschaffen wird,
- für Haushalte mit mindestens einem Kind in Fördergebieten der Erwerb im Zusammenhang mit Modernisierung (Nummer 1.2).

*) Die jeweilige Mietenstufe der Gemeinden ergibt sich aus der Anlage zu § 1 Abs. 3 der WoGV.

4. Art und Höhe der Förderung

Für Fördermaßnahmen nach

- 4.1 Nummer 1.1 Buchst. a (Neubau) werden Fördermittel als Darlehen in nachstehender Höhe gewährt. Dabei werden die Zahl der zum Haushalt gehörenden Kinder und behinderungsbedingte Baumaßnahmen berücksichtigt.

	Anzahl der Kinder	davon das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet	Darlehen bis zu
Menschen mit Behinderungen	bis zu 2	—	30 000 EUR
Menschen mit Behinderungen, Familien	2	1	35 000 EUR
Für jedes weitere Kind unter 15 Jahren			5 000 EUR
Zusätzlich für behinderungsbedingte Baumaßnahmen			10 000 EUR
Zusätzlich für energiesparende Bauweise (KfW-Effizienzhaus 70 oder Passivhaus)			5 000 EUR

- 4.2 Nummer 1.1 Buchst. b (Erwerbsvorhaben in Zusammenhang mit Modernisierung) und Nummer 1.2 (in Fördergebieten) werden Fördermittel als Darlehen in nachstehender Höhe gewährt. Dabei werden die Zahl der zum Haushalt gehörenden Kinder und behinderungsbedingte Baumaßnahmen berücksichtigt.

	Anzahl der Kinder	davon das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet	Darlehen bis zu
Menschen mit Behinderungen, sonstige Haushalte	bis zu 2	—	20 000 EUR
Menschen mit Behinderungen, Familien	2	1	25 000 EUR
Für jedes weitere Kind unter 15 Jahren			5 000 EUR
Zusätzlich für behinderungsbedingte Baumaßnahmen			10 000 EUR

- 4.3 Nummer 1.1 Buchst. c (Schaffung von Wohnraum durch Ausbau/Umbau oder Erweiterung) werden Fördermittel

- für die Anpassung vorhandenen Wohnraums an die besonderen Wohnbedürfnisse der Menschen mit Behinderungen als Darlehen gewährt in Höhe von bis zu 10 000 EUR für behinderungsbedingte Baumaßnahmen,
- für die Schaffung von Wohnraum durch Ausbau/Umbau oder Erweiterung,
 - für Familien mit drei und mehr Kindern oder
 - für die altersgerechte Wohnraumerweiterung in Haushalten mit einem und mehr Kindern und mindestens einer Person über 60 Jahre
 als Darlehen gewährt in Höhe von bis zu 460 EUR/m² neu zu schaffender Wohnfläche.

C. Förderung der energetischen und/oder altersgerechten Modernisierung von Wohneigentum

1. Fördergegenstand

1.1 Gegenstand der Förderung ist die energetische Modernisierung von Wohneigentum (Nummer 2.1.3 WFB), das bis zum 1. 1. 1995 fertiggestellt worden ist, und/oder die altersgerechte Modernisierung. Zur altersgerechten Modernisierung zählen z. B. barriere-reduzierende Maßnahmen beim Wohnungszugang, Anpassung der Raumgeometrie von Wohn- und Schlaf-räumen sowie Küche, Bad und Flur, Anpassung von Bedienelementen und Sanitär-objekten.

1.2 Förderfähig im Zusammenhang mit der Durchführung der energetischen und/oder altersgerechten Modernisierung sind auch weitere Modernisierungsmaßnahmen nach Nummer 2.1.2 WFB.

2. Fördervoraussetzungen

Das Gesamteinkommen darf für Fördermaßnahmen die sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 2 DVO-NWoFG ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigen.

3. Art und Höhe der Förderung

Für Kosten, die je Wohnung mindestens 10 000 EUR und nicht mehr als 75 000 EUR betragen, wird ein Darlehen gewährt in Höhe von bis zu 40 % der durch die Gesamtmaßnahme veranschlagten Kosten.

Die Bewilligungsstelle kann in Fällen, in denen der benötigte Darlehensbetrag 25 000 EUR nicht überschreitet, ausnahmsweise bis zu 85 % der Gesamtmaßnahme fördern. In diesen Fällen kann sie das Darlehen mit einem Zinssatz von 2 % und einem Tilgungssatz von 5 % gewähren, solange die Belastungen auf Dauer tragbar sind.

D. Förderung von Mietwohnraum für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen

1. Fördergegenstand

Gefördert werden können

- 1.1 der Neubau (Nummer 2.1.1 Buchst. a WFB) sowie
- 1.2 der Ausbau/Umbau, die Erweiterung (Nummer 2.1.1 Buchst. b WFB).

2. Fördervoraussetzungen

Die Wohnraumförderstelle hat unter Berücksichtigung der allgemeinen Fördergrundsätze (Nummer 4 WFB) in Abstimmung mit der für den Bauort zuständigen Gemeinde zu bestätigen, dass das Bauvorhaben den städtebaulichen Zielvorstellungen entspricht.

3. Zweckbestimmung

3.1 Die geförderten Wohnungen dürfen nur an ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen oder hilfe- und pflegebedürftige Personen vermietet werden, deren Gesamteinkommen die sich aus § 3 Abs. 2 NWoFG oder aus § 5 Abs. 2 Nr. 3 DVO-NWoFG ergebenden Einkommensgrenze nicht übersteigen. Die Belegungsrechte können auch durch mittelbare Belegung begründet werden (Nummer 12 WFB).

3.2 Bei der Vermietung von geförderten Wohnungen für Haus- und Betreuungspersonal (Nummer 11.4 WFB) gilt die sich aus § 5 Abs. 2 Nr. 3 DVO-NWoFG ergebende Einkommensgrenze.

3.3 Die Dauer der Zweckbestimmung der Wohnungen beträgt 15 Jahre.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1 Für den Neubau von Wohnungen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen werden Darlehen in nachfolgender Höhe gewährt:

- a) bei Mietenstufe 1 bis 3
 - bis zu 44 000 EUR/Wohnung für Berechtigte nach § 3 Abs. 2 NWoFG,
 - bis zu 34 000 EUR/Wohnung für Berechtigte nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 DVO-NWoFG;
- b) bei Mietenstufe 4 bis 6
 - bis zu 48 000 EUR/Wohnung für Berechtigte nach § 3 Abs. 2 NWoFG,
 - bis zu 38 000 EUR/Wohnung für Berechtigte nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 DVO-NWoFG.

4.2 Für den Ausbau/Umbau oder die Erweiterung bestehenden Wohnraums zu Wohnungen für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen und die bei Installation eines Aufzuges erforderlichen Baumaßnahmen wird ein Darlehen bis zu 40 % der durch die Maßnahme verursachten Kosten gewährt; höchstens jedoch der Förderbetrag wie für ein vergleichbares Neubauvorhaben. Im Rahmen der gesamten Aus-

oder Umbaumaßnahme wird der erforderliche Einbau eines Aufzuges mit einem Zuschuss in Höhe von 40 % der für die Beschaffung und Installation entstandenen Kosten gefördert.

4.3 Aufgrund der besonderen baulichen Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen kann für Mehraufwendungen zusätzlich ein Darlehen in Höhe von bis zu 5 000 EUR je Wohnung gewährt werden.

4.4 Die Darlehen werden bis zum Ablauf des 15. Jahres nach Bezugsfertigkeit zinsfrei gewährt. Danach werden marktübliche Zinsen (Nummer 27.2 Satz 2 WFB) erhoben.

E. Förderung von Mietwohnraum für gemeinschaftliche Wohnformen älterer Menschen, Menschen mit Behinderungen, hilfe- und pflegebedürftiger Personen

1. Fördergegenstand

Gefördert werden können

- 1.1 der Neubau (Nummer 2.1.1 Buchst. a WFB)
 - a) Wohngruppen oder
 - b) Wohngemeinschaften sowie
- 1.2 der Ausbau/Umbau, die Erweiterung (Nummer 2.1.1 Buchst. b WFB)
 - a) Wohngruppen oder
 - b) Wohngemeinschaften.

2. Fördervoraussetzungen

Die Wohnraumförderstelle hat unter Berücksichtigung der allgemeinen Fördergrundsätze (Nummer 4 WFB) in Abstimmung mit der für den Bauort zuständigen Gemeinde zu bestätigen, dass das Bauvorhaben den städtebaulichen Zielvorstellungen entspricht.

3. Zweckbestimmung

3.1 Die geförderten Apartmentwohnungen in Wohngruppen oder Wohn-/Schlafräume in Wohngemeinschaften dürfen nur an ältere Menschen, Menschen mit Behinderung oder hilfe- und pflegebedürftige Personen vermietet werden, deren Gesamteinkommen die sich aus § 3 Abs. 2 NWoFG oder aus § 5 Abs. 2 Nr. 3 DVO-NWoFG ergebenden Einkommensgrenzen nicht übersteigen. Diese Personen sollen selbstbestimmt zur Miete wohnen und ihre Pflege oder Betreuung individuell mithilfe ambulanter Dienste ihrer Wahl organisieren können. Die Zahl der Mitglieder einer Wohngruppe oder einer Wohngemeinschaft soll acht nicht übersteigen.

3.2 Bei der Vermietung von geförderten Wohnungen für Haus- und Betreuungspersonal (Nummer 11.4 WFB) gilt die sich aus § 5 Abs. 2 Nr. 3 DVO-NWoFG ergebende Einkommensgrenze.

3.3 Die Dauer der Zweckbestimmung der Wohnungen beträgt 15 Jahre.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1 Für den Neubau von

- 4.1.1 Apartmentwohnungen in Wohngruppen (Nummer 1.1 Buchst. a) werden Darlehen in nachfolgender Höhe gewährt:
 - a) bei Mietenstufe 1 bis 3
 - bis zu 20 000 EUR/je Apartmentwohnung für Berechtigte nach § 3 Abs. 2 NWoFG,
 - bis zu 15 000 EUR/je Apartmentwohnung für Berechtigte nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 DVO-NWoFG;
 - b) bei Mietenstufe 4 bis 6
 - bis zu 22 000 EUR/je Apartmentwohnung für Berechtigte nach § 3 Abs. 2 NWoFG,
 - bis zu 17 000 EUR/je Apartmentwohnung für Berechtigte nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 DVO-NWoFG;
- 4.1.2 Wohn-/Schlafräumen in Wohngemeinschaften (Nummer 1.1 Buchst. b) werden Darlehen in nachfolgender Höhe gewährt:
 - a) bei Mietenstufe 1 bis 3
 - bis zu 15 000 EUR/je Wohn-/Schlafraum für Berechtigte nach § 3 Abs. 2 NWoFG,

- bis zu 11 000 EUR/ je Wohn-/Schlafraum für Berechtigte nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 DVO-NWoFG;
- b) bei Mietstufe 4 bis 6
 - bis zu 17 000 EUR/je Wohn-/Schlafraum für Berechtigte nach § 3 Abs. 2 NWoFG,
 - bis zu 13 000 EUR/ je Wohn-/Schlafraum für Berechtigte nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 DVO-NWoFG.

Der Förderbetrag beinhaltet auch die Schaffung der notwendigen Gemeinschaftsflächen nach Nummer 10.6 WFB bzw. Nummer 10.7 WFB (z. B. Gemeinschaftsräume, Küchen, Sanitärräume, Flure etc.).

4.2 Für den Ausbau/Umbau oder die Erweiterung bestehenden Wohnraums zu

- a) Apartmentwohnungen in Wohngruppen (Nummer 1.2 Buchst. a) oder
- b) Wohn-/Schlafräumen in Wohngemeinschaften (Nummer 1.2 Buchst. b)

und die bei Installation eines Aufzuges erforderlichen Baumaßnahmen wird ein Darlehen bis zu 40 % der durch die Maßnahme verursachten Kosten gewährt; höchstens jedoch der Förderbetrag wie für ein vergleichbares Neubauvorhaben.

Der Förderbetrag beinhaltet auch die Schaffung der notwendigen Gemeinschaftsflächen nach Nummer 10.6 WFB bzw. Nummer 10.7 WFB (z. B. Gemeinschaftsräume, Küchen, Sanitärräume, Flure etc.).

Im Rahmen der gesamten Aus- oder Umbaumaßnahme wird der erforderliche Einbau eines Aufzuges mit einem Zuschuss in Höhe von 40 % der für die Beschaffung und Installation entstandenen Kosten gefördert.

4.3 Aufgrund der besonderen baulichen Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen kann für Mehraufwendungen zusätzlich ein Darlehen in Höhe von bis zu 5 000 EUR je Apartmentwohnung bzw. je Wohngemeinschaft gewährt werden.

4.4 Die Darlehen werden bis zum Ablauf des 15. Jahres nach Bezugsfertigkeit zinsfrei gewährt. Danach werden marktübliche Zinsen (Nummer 27.2 Satz 2 WFB) erhoben.

F. Förderung von Mietwohnraum in Fördergebieten

1. Fördergegenstand

In Fördergebieten können gefördert werden:

- Modernisierungsmaßnahmen (Nummer 2.1.2 WFB),
- der Aus- und Umbau, die Erweiterung (Nummer 2.1.1 Buchst. b WFB).

Die Förderung von Ersatzneubaumaßnahmen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

2. Zweckbestimmung

2.1 Die geförderten Wohnungen dürfen nur an Wohnungssuchende vermietet werden, deren Gesamteinkommen die sich aus § 5 Abs. 2 Nr. 2 DVO-NWoFG ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Wohnungen können zum Zeitpunkt der Förderung vermietet sein. Bestehende Mietverhältnisse bleiben unberührt. Die Belegungsrechte können auch durch mittelbare Belegung begründet werden (Nummer 12 WFB).

Die geförderten Wohnungen dürfen auch zunächst für Gemeinschaftseinrichtungen, Betriebe und Läden genutzt werden, wenn

- Arbeitsplätze für Bewohnerinnen und Bewohner des Fördergebietes geschaffen werden können,
- die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner des Fördergebietes mit Dingen des täglichen Bedarfs verbessert wird oder
- soziale Hilfsdienste, Nachbarschafts- und Selbsthilfeeinrichtungen der Bewohnerinnen und Bewohner untergebracht werden.

Die Rückumwandlung in Wohnraum muss – eventuell mit geringen Umbaumaßnahmen – möglich bleiben.

2.2 Die Dauer der Zweckbestimmung beträgt 15 Jahre.

3. Art und Höhe der Förderung

Für den Ausbau/Umbau, die Erweiterung oder die Modernisierung bestehenden Wohnraums und die bei Installation eines Aufzuges erforderlichen Baumaßnahmen wird ein Darlehen in Höhe von bis zu 40 % der durch die Maßnahme verursachten Kosten, jedoch höchstens der Kosten eines vergleichbaren Neubaus, gewährt. Im Rahmen der Gesamtmaßnahme wird der erforderliche Einbau eines Aufzuges mit einem Zuschuss in Höhe von 40 % der für die Beschaffung und Installation entstandenen Kosten gefördert.

Das Darlehen wird bis zum Ablauf des 15. Jahres nach Durchführung der Modernisierung zinslos gewährt. Danach werden marktübliche Zinsen (Nummer 27.2 Satz 2 WFB) erhoben.

G. Förderung der energetischen Modernisierung von Mietwohnungen

1. Fördergegenstand

1.1 Gegenstand der Förderung ist die energetische Modernisierung (Nummer 2.1.3 WFB) von Mietwohnungen, die bis zum 1. 1. 1995 fertiggestellt worden sind.

1.2 Förderfähig im Zusammenhang mit der Durchführung der energetischen Modernisierung sind auch Modernisierungsmaßnahmen nach Nummer 2.1.2 WFB.

2. Zweckbestimmung

2.1 Die geförderten Wohnungen dürfen vom Abschluss der Modernisierungsmaßnahme bis zum Ende der Zweckbindung bei Mieterwechsel nur an Wohnungssuchende vermietet werden, deren Gesamteinkommen die sich aus § 5 Abs. 2 Nr. 1 DVO-NWoFG ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigen. Die Wohnungen können zum Zeitpunkt der Förderung vermietet sein. Bestehende Mietverhältnisse bleiben unberührt. Die Belegungsrechte können auch durch mittelbare Belegung begründet werden (Nummer 12 WFB).

2.2 Die Dauer der Zweckbestimmung der Wohnungen beträgt 15 Jahre.

3. Art und Höhe der Förderung

Es wird ein Darlehen in Höhe von bis zu 40 % der durch die Maßnahme verursachten Kosten, jedoch höchstens der Kosten eines vergleichbaren Neubaus, gewährt.

Das Darlehen wird bis zum Ablauf des 15. Jahres nach Durchführung der Modernisierung zinslos gewährt. Danach werden marktübliche Zinsen (Nummer 27.2 Satz 2 WFB) erhoben.

H. Ausnahmen, Inkrafttreten

1. Ausnahmen

Das MS kann Ausnahmen zulassen und andere Stellen zur Zulassung von Ausnahmen ermächtigen.

2. Sonstige Bestimmungen

Der kumulative Einsatz von Fördermitteln ist maximal in Höhe des Förderbetrages für Neubau bzw. vergleichbare Kosten wie Neubau möglich.

3. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 3. 5. 2012 — 103-12256/4-12 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes wird dem Stover Rennverein von 1874 e. V. die Erlaubnis erteilt, am 22. 7. 2012 auf der Stover Rennbahn einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 17/2012 S. 340

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 8. 5. 2012 — 103-12256/4-14 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes wurde dem Verein für Pferderennen am Krautsander Elbstrand e. V. die Erlaubnis erteilt, am 9. 9. 2012 auf dem Krautsander Elbstrand einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 17/2012 S. 340

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Hamme und der Beek im Landkreis Osterholz**

Vom 30. 4. 2012

Aufgrund der §§ 76 und 78 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), und § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), i. V. m. § 91 Abs. 2 NWG wird verordnet:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Hamme und die Beek wird in der Stadt Osterholz-Scharmbeck, der Samtgemeinde Hambergen und den Gemeinden Ritterhude, Worspweide und Lilienthal ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt in der Gemeinde Vollersode und endet am Hammesperrwerk in Ritterhude.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den zwei mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlagen**) eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus sieben Lageplänen im Maßstab 1 : 5 000. Die Übersichtskarten und die Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung.

(3) Der Verordnungstext und die Karten können ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osterholz, der Stadt Osterholz-Scharmbeck sowie der Samtgemeinde Hambergen und den Gemeinden Ritterhude, Worspweide und Lilienthal von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausnahmen

(1) Von den Genehmigungs- und Zulassungserfordernissen werden ausgenommen:

1. das Lagern von Stro-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind; diese tritt ein, sobald die Hamme bzw. die Beek bordvoll sind und drohen, über die Ufer zu treten.
2. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozaune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.

(2) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Braunschweig, den 30. 4. 2012

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

B a h n e m a n n

— Nds. MBl. Nr. 17/2012 S. 340

**Die Anlagen sind auf den Seiten 342—345
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis
der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten
der Unterhaltungsverbände im Zuständigkeitsbereich des
Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Süd –

Vom 15. 5. 2012

Aufgrund des § 39 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Süd – vom 31. 1. 1984 (Nds. MBl. S. 216), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. 12. 2011 (Nds. MBl. S. 950), wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 36 – Unterhaltungsverband Ise – werden die folgenden lfd. Nrn. 27 und 28 angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von/vom		bis	
1	2	3	R = Rechtswert	H = Hochwert	R = Rechtswert	H = Hochwert
			4			
„27	Donau	Gifhorn	Oberhalb Leustraße		Ise	
			R = 3608450		R = 3608887	
			H = 5833675		H = 5832571	
28	Östlicher Iseseitengraben (auch Schönewörder Talgraben genannt)	Gifhorn	Düker Momer Bach		Fischergraben	
			R = 3610491		R = 3608877	
			H = 5837426		H = 5833196“.	

2. Nr. 37 – Unterhaltungsverband „Oberaller“ – wird wie folgt geändert:

- a) Die lfd. Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von/vom		bis	
1	2	3	R = Rechtswert	H = Hochwert	R = Rechtswert	H = Hochwert
			4			
„10	Gravenhorster Riede	Gifhorn	Durchlass Wiesenweg		Hehlenriede	
			R = 3605328		R = 3607526	
			H = 5807800		H = 5812620“.	

- b) Es wird die folgende lfd. Nr. 50 angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von/vom		bis	
1	2	3	R = Rechtswert	H = Hochwert	R = Rechtswert	H = Hochwert
			4			
„50	Bahnhofsgaben (auch Birkenmoorgraben genannt)	Gifhorn	Ablauf KA Leiferde		Heidgraben (auch Viehmoorgraben genannt)	
			R = 3598320		R = 3599964	
			H = 5814651		H = 5814706“.	

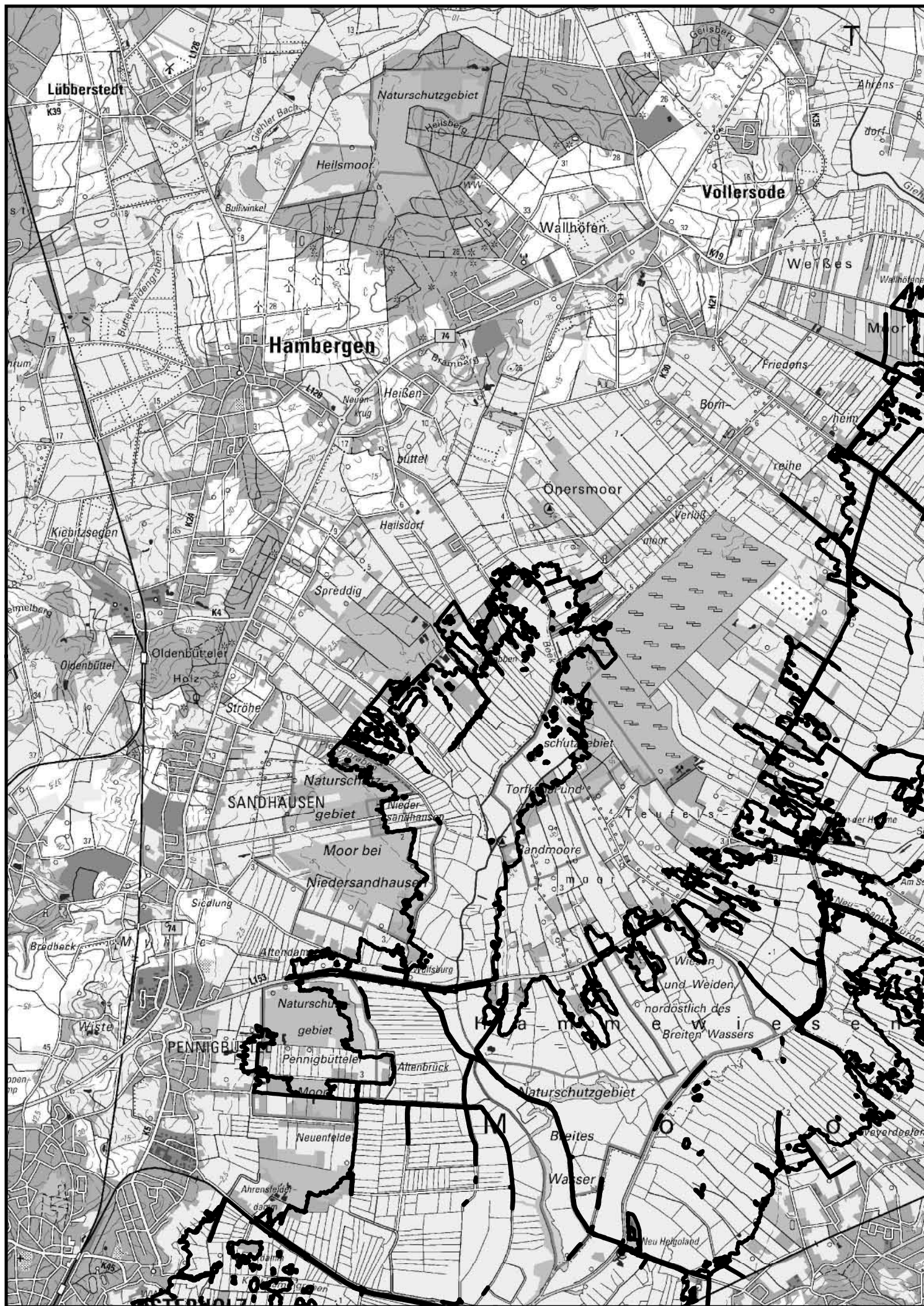
Artikel 2

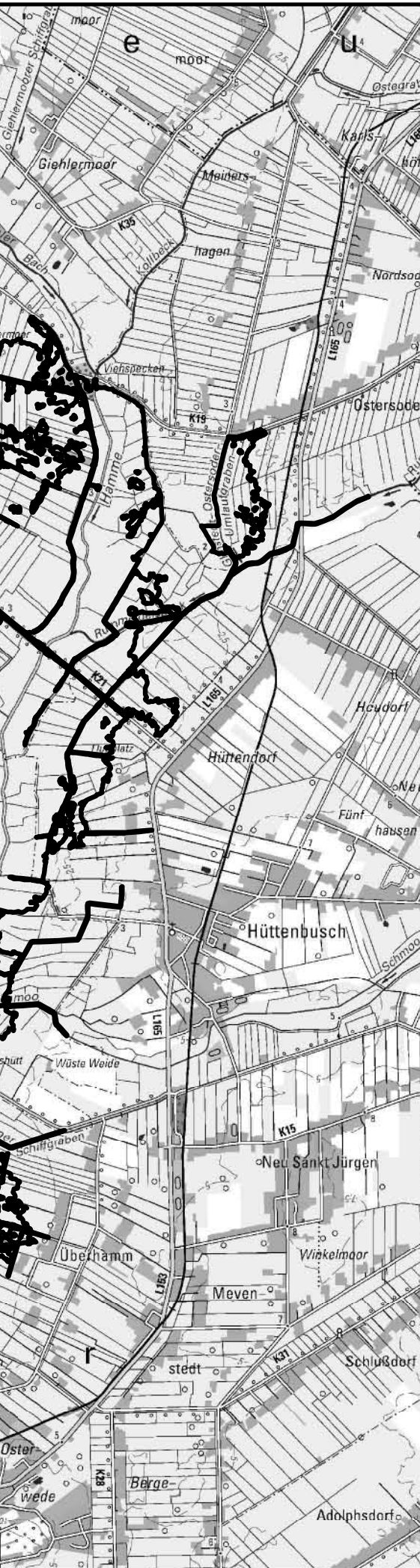
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Braunschweig, den 15. 5. 2012

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz

Eckardt






Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Ausweisung des Überschwemmungsgebietes der Hamme und der Beek im Landkreis Osterholz

Übersichtskarte 1 von 2

Legende

Überschwemmungsgebiet

 festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Hamme
und der Beek



0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 Meter

1:50.000

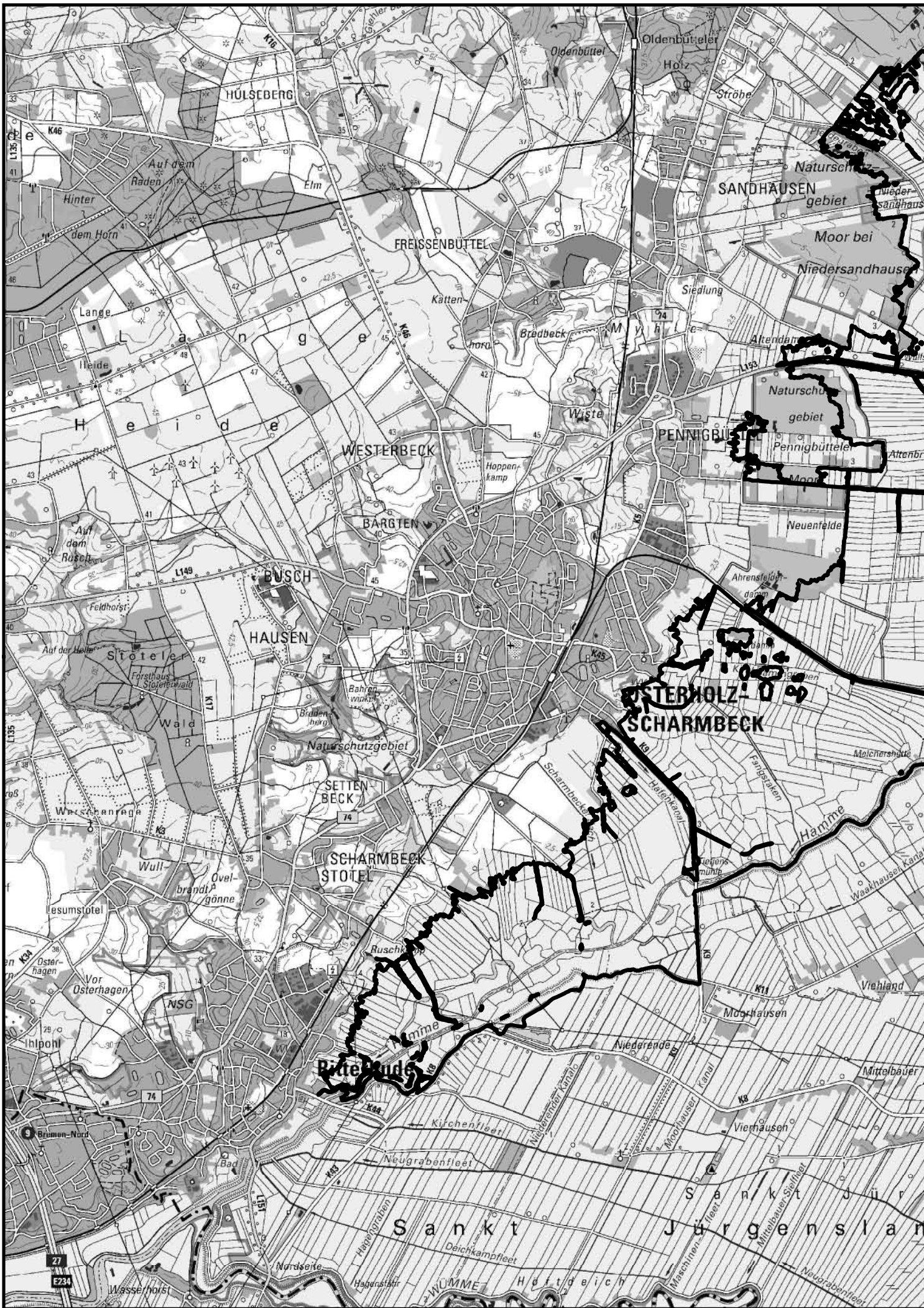
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Braunschweig, den 30.04.2012

Az.: GB VI.62023

Bakeman



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Schweimke GmbH & Co. KG, Obernholz)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 7. 5. 2012 — G/11/028 —**

Die Bioenergie Schweimke GmbH & Co. KG, Im Dorfe 6, 29386 Obernholz, hat mit Schreiben vom 23. 8. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), für Errichtung und den Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1,488 MW beantragt. Die BHKW sind Teil einer Biogasanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 17/2012 S. 346

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(BHKW Grashof, Kirchlinteln)****Bek. d. GAA Celle v. 7. 5. 2012
— CE000043205-12-003-01 U BS —**

Die KBB Biogas GmbH & Co. KG — Gerd Clasen — aus 27308 Kirchlinteln, Neddener Straße 3, hat mit Schreiben vom 24. 2. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas am Standort in Kirchlinteln, Speckener Weg 12 (Grashof), Gemarkung Armsen, Flur 4, Flurstück 82/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2012 S. 346

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Naturstrom von Kampen GbR, Ringstedt)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 10. 5. 2012
— 12-006-01-8.1-Rü —**

Die Naturstrom von Kampen GbR, Große Loge 42, 27624 Ringstedt, hat mit Schreiben vom 26. 2. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der

derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,492 MW (Biogasanlage) am Standort in 27624 Ringstedt, Gemarkung Ringstedt, Flur 113, Flurstück 5/6, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2012 S. 346

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 UVPG
(Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Staatliche Baumanagement Weser-Leine)****Bek. d. GAA Hannover v. 16. 5. 2012
— 118/H000062788/1.4 b) bb/2 —**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Baumanagement Weser-Leine, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), für die Errichtung und den Betrieb einer Wärmeerzeugungsanlage für den Fliegerhorst Wunstorf beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Klein Heidorn, Flur 6, Flurstück 12/6.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 17/2012 S. 346

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(VoMü Gas GmbH & Co KG, Salzhausen)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 9. 5. 2012
— 4.1 LG000041305-43 ax —**

Die VoMü Gas GmbH & Co KG, Lindenallee 11, 21376 Salzhausen, hat mit Schreiben vom 1. 3. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase (Biogasanlage) auf dem Betriebsgrundstück in 21376 Salzhausen, Gemarkung Putensen, Flur 3, Flurstück 272/33, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind u. a. die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage auf 1,998 MW, die Zusammensetzung der Einsatzstoffe und Mengen, eine Lageveränderung der Notfackel, die veränderte Ausführung von Annahme- und Gärbehältern sowie die Errichtung eines Pumpenraumes.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2012 S. 346

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Audi AG, Ingolstadt)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 5. 2012 — 12-005-01/Lin-4.1a I/1 —

Bezug: Bek. v. 15. 3. 2012 (Nds. MBl. S. 233)

Die Firma Audi AG, Auto-Union-Straße, 85045 Ingolstadt, hat mit Schreiben vom 19. 1. 2012 die Erteilung einer ersten Teilgenehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von synthetischem Erdgas (SNG) auf dem Grundstück in 49757 Werlte, Loruper Straße 80, Gemarkung Werlte, Flur 5, Flurstücke 200/3 und 201/3, beantragt.

Das GAA Oldenburg macht hierzu gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Entscheidung öffentlich bekannt:

Der für

Mittwoch, den 30. 5. 2012, ab 10.00 Uhr, im Sitzungssaal im Obergeschoss des Rathauses der Samtgemeinde Werlte, Marktstraße 1, 49757 Werlte,

geplante Erörterungstermin findet aufgrund einer Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nicht statt. Die Begründung erfolgt mit der verfahrensbeendenden Entscheidung.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2012 S. 347

Stellenausschreibungen

Die **Stadt Braunschweig** (ca. 250 000 Einwohnerinnen und Einwohner) sucht für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

eine Jugendreferentin oder einen Jugendreferenten, zugleich als Leitung der Abteilung Jugendförderung,

da die bisherige Stelleninhaberin mit Ablauf des 30. 11. 2012 aus Altersgründen ausscheidet.

In der Abteilung Jugendförderung werden die vielfältigen Angebote und Einrichtungen von großstädtischer Jugendarbeit vorgehalten. In diesem Zusammenhang besitzt die Förderung der Jugendverbände und ihrer Aktivitäten einen hohen Stellenwert. Neben dem Erhalt und Ausbau der vorhandenen Infrastruktur kommt dem Zusammenführen und Zusammenwirken jugendhilflicher und schulischer Einrichtungen besondere Bedeutung zu.

Der Dienstposten beinhaltet im Rahmen der Abteilungsleitung die Dienst- und Fachaufsicht über zurzeit 145 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In Betracht kommen Bewerberinnen und Bewerber, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium in pädagogisch/sozialwissenschaftlicher oder vergleichbarer Ausrichtung,
- ausgeprägte Organisations- und Führungskompetenz,
- sicheres Auftreten und Verhandlungsgeschick in externen Kontakten,
- profundes pädagogisches Zusammenhangs- und Methodenwissen, entsprechende Kenntnisse im Jugendhilfrecht und angrenzenden Rechtsgebieten,
- Erfahrungen im jugendhilflichen Tätigkeitsfeld unter besonderer Berücksichtigung der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Entwicklung konzeptioneller Ansätze,
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Initiative und Zuverlässigkeit,
- Fähigkeit zur Integration sozialpädagogischer Inhalte und Handlungsweisen im Verwaltungshandeln, auch unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweisen,
- Kompetenz in der Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Vertrautheit im Umgang mit Einrichtungen der Jugendverbandsarbeit und mit Verwaltungsstrukturen sowie kommunalverfassungsmäßigen Gegebenheiten.

Die Bezahlung richtet sich nach EntgeltGr. 14 TVöD vorläufig gemäß § 17 Abs. 3 TVÜ-VKA.

Es ist vorgesehen, nach strukturierten Auswahlgesprächen mit den Bewerberinnen und Bewerbern der engeren Wahl das weitere Auswahlverfahren im Rahmen eines Assessment-Centers (AC) durchzuführen.

Für Rückfragen steht der Leiter des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie, Herr Winkler, unter der Rufnummer 0531 470-8400 zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Stadt Braunschweig finden Sie unter www.braunschweig.de.

Die Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Braunschweig ist bemüht, den Anteil von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit interkulturellem Hintergrund in diesem Aufgabengebiet zu erhöhen und ist daher besonders an der Bewerbung dieses Personenkreises interessiert.

Bei einer Einstellung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe und von sonstigen kinder- oder jugendnah beschäftigten Dienstkräften verlangt die Stadt Braunschweig die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, lückenloser Nachweis über den bisherigen beruflichen Werdegang) werden in schriftlicher Form (keine E-Mail) unter Angabe der Kenn-Nr. 10.21/30/2012 bis zum **15. 6. 2012** erbeten an die Stadt Braunschweig, Fachbereich Zentrale Dienste (10.21), Postfach 3309, 38023 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 17/2012 S. 347

Die **Stadt Salzgitter** sucht zum 1. 9. 2012 für die Leitung des Fachdienstes Bildung und Integration

eine Pädagogin oder einen Pädagogen

in Vollzeit nach EntgeltGr. 15 TVöD bzw. BesGr. A 15.

Die Leitung des Fachdienstes Bildung und Integration mit den Fachgebieten Schulverwaltung, Volkshochschule (VHS), Integration und Verwaltung mit ca. 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beinhaltet im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Weiterentwicklung in den Bereichen Ausbau der Ganztagschulen und ggf. ergänzender Betreuungsangebote, Integration und Inklusion sowie Aufbau eines Kommunalen Bildungsmanagements,
- Initiieren, Entwickeln, Gestalten und Betreuen von fachlichen Projekten und Maßnahmen von herausgehobener Bedeutung,
- Entwickeln, Pflegen und Optimieren bildungsrelevanter Netzwerke,
- Leitung des Fachdienstes mit u. a. Dienst- und Fachaufsicht einschließlich Entwicklung von Zielen, Konzepten und Leitlinien,
- Übernahme und Betreuung eines Programmbereiches für das Kursprogramm der VHS.

Eine Änderung der Stelleninhalte durch Änderung der Aufgabenverteilung oder der Organisation bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Erwartet wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium in pädagogischer Fachrichtung (Master of Arts) sowie die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 — allgemeine Dienste — oder ein für die Aufgabenwahrnehmung förderliches anderes Hochschulstudium mit aufgabenbezogener Zusatzqualifikation.

Eine mehrjährige Berufserfahrung in einem oder mehreren bildungsrelevanten Aufgabenfeldern wird vorausgesetzt. Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Bereich der Kommunalverwaltung sind vorteilhaft. Des Weiteren bedarf es zur Aufgabenwahrnehmung einer ausgeprägten sozialen und interkulturellen Kompetenz.

Neben nachgewiesener Erfahrung in der Personalführung und guten organisatorischen Fähigkeiten werden Konfliktlösungs-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit erwartet.

Die Wohnsitznahme in Salzgitter ist Voraussetzung. Informationen über die Stadt Salzgitter erhalten Sie unter www.salzgitter.de.

Um die berufliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, ist die Bewerbung von Frauen für diese Führungsposition besonders gewünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Für Auskünfte steht Ihnen die Dezernentin des Verwaltungsvorstandes IV, Frau Christa Frenzel, Tel. 05341 8393633, zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennziffer 40/0001/2012 **bis zum 15. 6. 2012** an die Stadt Salzgitter, Fachdienst Personal und Organisation, Postfach 10 06 80, 38206 Salzgitter.

— Nds. MBl. Nr. 17/2012 S. 347